

# Entgelte für Netzzugang Strom



Gültig ab dem 01.01.2023

## Preisliste

### Preise und Konditionen für die Netznutzung der Bielefelder Netz GmbH (Gültig ab 01.01.2023)

Die Preise und Konditionen gelten für alle Netzkunden und Stromlieferanten, die die Netze der Bielefelder Netz GmbH nutzen.

Die Grundlage für den Netzzugang und die Netznutzung bilden der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und der Netznutzungsvertrag sowie der mit dem Stromlieferanten jeweils geschlossene Stromlieferungsvertrag.

### Preisbestandteile

Der Netznutzungspreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:

- Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des übergeordneten Verbundnetzes des Übertragungsnetzbetreibers
- Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme
- Entgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
- Entgelt für Mehr- und Mindermengen
- Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung, Messwertaufbereitung und Datenübertragung)
- Entgelte gemäß § 19 StromNEV
- Entgelt für weitere Dienstleistungen

Weitere Entgeltkomponenten:

- Konzessionsabgabe
- KWKG-Umlage
- § 19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Netzumlage
- § 18 AblV-Umlage
- Umsatzsteuer

## Preisermittlung

### Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur durch Netzkunden mit Lastgangzählung

Die Preise für Netzkunden mit Lastgangzählung werden pro Abnahmestelle wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresarbeit in kWh (entnommene Energiemenge)}}{\text{Jahresmaximalleistung in kW (höchster } \frac{1}{4} \text{ - Leistungsmittelwert)}} = \text{Jahresnutzungsdauer}$$

In Abhängigkeit der Jahresnutzungsdauer sind die Entgelte für Leistung und Arbeit dem Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur zu entnehmen.

Das Netznutzungsentgelt ergibt sich dann aus der Summe der Einzelmultiplikationen des Leistungspreises mit der Jahresmaximalleistung und des Arbeitspreises mit der Jahresarbeit. Jahresmaximalleistung und- arbeit beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr.

### Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur durch Netzkunden ohne Lastgangzählung

Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung bietet die Bielefelder Netz GmbH eine vereinfachte Berechnung auf Basis analytischer Lastprofile mit einem Grund- und einem Arbeitspreis an. Diese Regelung gilt für Netzkunden mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh. (Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur)

### Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme (§ 19 Abs. 1 StromNEV)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere Leistungsaufnahme gegenübersteht, ist alternativ zu den ausgewiesenen Jahresleistungspreisen (Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur) eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen (Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem) möglich.

### Entgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Die Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen können dem Preisblatt 3 Unterbrechbarer Verbrauch entnommen werden. Preise für Nachtspeicherheizungs- Wärmepumpen- und Ladesäulenkunden der Bielefelder Netz GmbH sind in den Preisblatt 3a Nachtspeicherheizung (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz), Preisblatt 3b Wärmepumpe (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz) und Preisblatt 3c Ladesäule (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz) abgebildet.

### Allgemeine Schaltzeiten HT / NT

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr in den Monaten April bis September sowie von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis März. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

### Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Die Bielefelder Netz GmbH verwendet das erweiterte analytische Lastprofilverfahren. Hierbei werden die Kunden ohne Lastgangzählung im Niederspannungsnetz auf Basis von analytischen Lastprofilen beliefert und abgerechnet. Für die Abrechnung der jährlichen Differenzen zwischen der aus der analytischen Bilanzierung resultierenden, abrechnungsrelevanten und der tatsächlich verbrauchten Energie werden im Rahmen der Saldierung der Kundenkreise des Lieferanten die bezogenen Mehr- und Mindermengen des Lieferzeitraums auf Basis des stundenbasierten Spotmarktpreises der EEX bewertet und entsprechend berechnet, bzw. vergütet. Beim analytischen Verfahren werden keine Strommengen von der Bielefelder

Netz GmbH geliefert bzw. bezogen, es findet ein reiner Ausgleich zwischen den Lieferanten statt. (Preisblatt 5 Entgelt für Mehr- und Mindermengen)

#### Entgelt für Messstellenbetrieb

Die Preise für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der Mess- und Zähleinrichtungen ab. Die Preise gelten nicht für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Sinne von § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). (Preisblatt 6 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung\*)

Die Entgelte für den Einsatz von Drehstrom-Zweitarifzählern sind im Preisblatt nicht separat ausgewiesen. Abrechnungstechnisch besteht das Entgelt für eine Drehstrom-Zweitarifzählung immer aus der Summe der Entgeltkomponenten „Drehstrom-Eintarifzählung“ und „Schaltgerät“. Elektronische Zähler, die die Anforderungen des § 29 Abs. 3 MsbG nicht erfüllen, werden im Folgenden „EDL 21-Zähler“ genannt.

Bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Ablesung von SLP-Kunden durch die Bielefelder Netz GmbH fallen Entgelte für Extraablesung an. (Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen)

#### Entgelt für weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen des Netzbetreibers sind im Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen enthalten.

#### Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe für Tarifkunden im Sinne des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV und Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätzen. (Preisblatt 4a Konzessionsabgabe)

#### KWKG-Umlage

Nach § 26 Abs. 1 KWKG sind Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für die nach dem KWKG erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen (KWKG-Umlage). Die KWKG-Umlage für 2023 kann dem Preisblatt 4b KWKG-Umlage entnommen werden.

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

#### §19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die § 19 StromNEV-Umlage für 2023 wird ab dem 01. Januar 2023 von Letztverbrauchern erhoben. (Preisblatt 4c § 19 StromNEV-Umlage)

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

#### Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage wird gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die Offshore-Netzumlage für 2023 wird ab dem 01. Januar 2023 von Letztverbrauchern erhoben. (Preisblatt 4d Offshore-Netzumlage)

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

#### § 18 AbLaV-Umlage

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird gemäß § 18 AbLaV auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage für abschaltbare Lasten für 2023 wird ab dem 01. Januar 2023 von Letztverbrauchern erhoben. (Preisblatt 4e § 18 AbLaV-Umlage)

Die aktuell gültige Umlage sowie weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

#### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Entgelte und Preise aufgeschlagen. Alle genannten Entgelte und Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z.Zt.19%) berechnet.

**Preisblätter**

**Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur**

**Netzkunden mit Lastgangzählung**

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
<b>Hochspannungsnetz</b>	<b>4,79</b>	<b>3,88</b>	<b>94,65</b>	<b>0,29</b>
<b>Umspannung Hoch-/Mittelspannung</b>	<b>5,27</b>	<b>4,11</b>	<b>98,60</b>	<b>0,38</b>
<b>Mittelspannungsnetz</b>	<b>9,54</b>	<b>4,37</b>	<b>96,99</b>	<b>0,87</b>
<b>Umspannung Mittel-/Niederspannung</b>	<b>9,96</b>	<b>4,60</b>	<b>102,55</b>	<b>0,90</b>
<b>Niederspannungsnetz</b>	<b>13,18</b>	<b>5,60</b>	<b>82,82</b>	<b>2,82</b>

**Netzkunden ohne Lastgangzählung Niederspannungsnetz**

<b>Grundpreis:</b>	<b>36,00 €/a</b>
<b>Arbeitspreis:</b>	<b>5,61 Cent/kWh</b>

**Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem**

Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
<b>Hochspannungsnetz</b>	<b>15,78</b>	<b>0,29</b>
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	16,44	0,38
<b>Mittelspannungsnetz</b>	<b>16,17</b>	<b>0,87</b>
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	17,08	0,90
<b>Niederspannungsnetz</b>	<b>13,80</b>	<b>2,82</b>

**Preisblatt 3 Unterbrechbarer Verbrauch**

**Preisblatt 3a Nachtspeicherheizung (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz)**

<b>Grundpreis:</b>	<b>36,00 €/a</b>
<b>Arbeitspreis:</b>	<b>3,10 Cent/kWh</b>

**Preisblatt 3b Wärmepumpe (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz)**

<b>Grundpreis:</b>	<b>36,00 €/a</b>
<b>Arbeitspreis:</b>	<b>4,60 Cent/kWh</b>

**Preisblatt 3c Ladesäule (Entnahmestelle im Niederspannungsnetz)**

<b>Grundpreis:</b>	<b>36,00 €/a</b>
<b>Arbeitspreis:</b>	<b>4,60 Cent/kWh</b>

**Preisblatt 4 Abgaben, Aufschläge und Umlagen**

**Preisblatt 4a Konzessionsabgabe**

Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner*	1,32 Cent/kWh
Tarifkunden in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh
Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner**	1,99 Cent/kWh
Tarifkunden in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39 Cent/kWh
Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

\*Konzessionsgebiet Werther    \*\*Konzessionsgebiet Bielefeld

**Preisblatt 4b KWKG-Umlage**

Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,357 Cent/kWh
Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a) (Verbräuche über 1 GWh)	0,05355 Cent/kWh
Stromspeicher (§ 27b) (Gesamte Verbräuche inkl. 1 GWh)	0,0 Cent/kWh
Schienenbahnen (Verbräuche über 1 GWh) gem. § 27c Abs. 1 Satz 1	0,040 Cent/kWh
Schienenbahnen mit Stromkostenintensität (Verbräuche über 1 GWh) gem. § 27c Abs. 1 Satz 2	0,030 Cent/kWh
Herstellung von grünem Wasserstoff gem. § 27d KWKG	0,0 Cent/kWh



**Preisblatt 4c § 19 StromNEV-Umlage**

Letztverbrauchergruppe		
A'	bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,417 Cent/kWh
B'	für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende, selbstverbrauchte Strombezüge je Abnahmestelle	0,050 Cent/kWh
C'	für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge je Abnahmestelle, sofern Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen	0,025 Cent/kWh
	Stromspeicher nach § 27b KWKG	0,000 Cent/kWh

**Preisblatt 4d Offshore-Netzumlage**

Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,591 Cent/kWh
------------------------------------	----------------

Für die privilegierten Letztverbräuche sind nach § 17f Abs. 5 EnWG die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27d KWKG entsprechend anzuwenden.

**Preisblatt 4e § 18 AbLaV-Umlage**

§ 18 AbLaV-Umlage	0,00 Cent/kWh
-------------------	---------------

**Preisblatt 5 Entgelt für Mehr- und Mindermengen**

Vergütung für Mehrlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis	Cent/kWh
Entgelt für Minderlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis	Cent/kWh

## Preisblatt 6 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung\*

Entnahmen ohne Lastgangzählung in Niederspannung	Jahresentgelte [€/Jahr]
Drehstromzähler	14,16
EDL 21-Zähler	14,16
Schaltgerät	20,36
Wandlersatz	38,70
Maximumzähler	60,00
Festnetz-Modem	38,00
Funk-Modem (z.B. GSM)**	80,00

\*Die Preise für Standardlastprofilmessungen beinhalten **eine** rollierende Ablesung pro Jahr und Zähler im Turnus der Bielefelder Netz GmbH.

Entnahmen mit Lastgangzählung tägliche Datenbereitstellung***	Jahresentgelte [€/Jahr]
Hochspannung	1.142,00
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	503,00
Mittelspannung	503,00
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	451,30
Niederspannung	451,30
Funk-Modem (z.B. GSM)**	80,00
<b>Entgelt für Bereitstellung Wandlersatz</b>	
Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	139,00
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	38,70
<b>Preisabschlag für alle Spannungsebenen (HS / MS / NS)</b>	
kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	38,00

\*\*Sofern durch den Anschlussnehmer/-nutzer kein Datenanschluss - analoger Telekommunikationsanschluss - an der Zähleinrichtung zur Verfügung gestellt wird, besteht die Möglichkeit den Datenanschluss über ein GSM-Modem entgeltspflichtig durch den Netzbetreiber realisieren zu lassen.

\*\*\*Bei einer vom Standard – entsprechend Metering Code – abweichenden Datenbereitstellung werden die Preise gesondert vereinbart.

**Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen**

<b>Dienstleistungen</b>	<b>Entgelt [€]</b>
<b>Extraablesung</b>	<b>25,00</b>
<b>Niederspannung ohne Lastgangzählung: Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung*</b>	<b>45,50</b>
<b>Niederspannung mit Lastgangzählung: Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung*</b>	<b>80,00</b>
<b>Niederspannung: Inkasso Außendienst*</b>	<b>45,50</b>
<b>Mittel- und Hochspannung: Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung*</b>	<b>160,00</b>
<b>Mittel- und Hochspannung: Inkasso Außendienst*</b>	<b>45,50</b>
<b>Mahngebühr je Mahnung</b>	<b>0,85</b>

\*Die Entgelte werden auch erhoben, wenn die Durchführung der Dienstleistung nicht erfolgreich war. Die Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung gelten für Werktage von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 30,68 € erhoben.

**Preisblatt 8 Entgelte gemäß § 19 StromNEV**

**Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV**

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Bielefelder Netz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

**Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der Bielefelder Netz GmbH veröffentlicht.

**Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV**

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 StromNEV nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt.

<b>Netz- oder Umspannebene</b>	<b>Leistungspreis</b>
Hochspannung	94,65 €/kW
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	98,60 €/kW
Mittelspannung	96,99 €/kW
Umspannung Mittel- / Niederspannung	102,55 €/kW
Niederspannung	82,82 €/kW